

Deutscher Klub für Belgische Schäferhunde e. V.
Groenendael - Tervueren - Laekenois - Malinois



Schiedsgerichts- vereinbarung



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Die Mitgliederversammlung sowie die weiteren Organe des Deutschen Klubs für Belgische Schäferhunde e.V. sind sich darüber einig, dass Streitigkeiten innerhalb des Vereins künftig durch privaten Richterspruch, das heißt durch ein von den Parteien zu bestimmendes Gericht rechtskräftig entschieden werden soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein solches Verfahren vor einem nicht öffentlichen Gericht regelmäßig zu einer sachgerechteren, schnellen und kostengünstigeren Lösung einer bestehenden Streitigkeit führt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien nachstehende

Schiedsgerichtsvereinbarung

§ 1

Alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit der Vereinbarung vom 17. Mai 2002 oder dessen Gültigkeit werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden.

§ 2

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall gesondert gebildet; es besteht aus 2 Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden.

- a) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; die genannten Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- b) Benennt eine Partei innerhalb von 30 Tagen keinen Schiedsrichter oder können sich die beiden Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach Benennung des zweiten Schiedsrichters nicht über die Person des Vorsitzenden verständigen, so wird der Schiedsrichter beziehungsweise der Vorsitzende durch den VDH ernannt.
- c) Kann ein ernannter Schiedsrichter sein Amt nicht antreten oder fällt er nachträglich aus, so hat die ernennende Partei binnen 14 Tagen einen weiteren Schiedsrichter zu benennen. Kommt die Partei dieser Frist nicht nach, so wird dieser Schiedsrichter durch den VDH ernannt. Gleiches gilt, sofern sich die Parteien innerhalb der benannten Frist nicht auf einen neuen Vorsitzenden verständigen können.

§ 3

Schiedsrichter und Vorsitzender haben sich nach Bekanntgabe ihrer Ernennung unverzüglich über die Annahme des ihnen angetragenen Amtes zu erklären.

- a) Sie sind verpflichtet, das Amt abzulehnen, wenn bei ihnen einer der Fälle vorliegt, die den staatlichen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen (§ 41ff. ZPO).
- b) Sie haben ferner den Parteien unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei ihnen nachträglich ein derartiger Fall eintritt oder ihnen Umstände bekannt werden, die ihre Ablehnung oder die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen können.

§ 4

Lehnt eine Partei den von der Gegenseite ernannten Schiedsrichter oder den Vorsitzenden ab, so hat sie dies innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Bekanntwerden des

Ablehnungsgrundes dem Schiedsgericht anzuzeigen; andernfalls gilt der Schiedsrichter beziehungsweise der Vorsitzende als bestätigt.

Eine Partei kann einen Schiedsrichter und/oder den Vorsitzenden nicht mehr ablehnen, wenn sie sich, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, vor dem Schiedsgericht in eine Verhandlung eingelassen und/oder Anträge gestellt hat. Nach Antragstellung und/oder Verhandlung ist in jedem Falle glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der ablehnenden Partei erst später bekannt geworden ist.

Erklärt sich die jeweils andere Partei mit der Ablehnung einverstanden oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach Ablehnung nieder oder ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen; für dessen Benennung/Bestellung sind die vorstehend genannten Regelungen entsprechend anzuwenden.

§ 5

Wünscht eine Partei die Einhaltung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, so hat sie dies der anderen Partei mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Das Schreiben muss den Streitfall darlegen, den Grund des erhobenen Anspruches benennen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die betreibende Partei hat in diesem Zusammenhang den von ihr bestellten Schiedsrichter bekannt zu geben und die andere Partei aufzufordern, innerhalb der vereinbarten Frist einen Schiedsrichter zu benennen; dieser Aufforderung ist auch dann zu entsprechen, sofern der benannte Schiedsrichter abgelehnt wird.

Auf das Verfahren sind die zwingenden Vorschriften über das schiedsgerichtliche Verfahren der Zivilprozessordnung, die vorliegende Schiedsklausel sowie gegebenenfalls weitere Vereinbarungen der Parteien anzuwenden; im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen.

Das Schiedsgericht hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln; hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. An die Beweisangebote der Parteien ist das Schiedsgericht nicht gebunden.

Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen; bei jedem Stand des Verfahrens ist den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Pauschale beträgt für jeden einzelnen Schiedsrichter drei 13/10 Gebühren, für den Vorsitzenden drei 16/10 Gebühren nach der Bestimmung der Gebührentabelle zur Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung. Damit sind sämtliche Ansprüche ausschließlich der entstandenen oder nachgewiesenen Spesen und Auslagen abgegolten; für deren Befizferung gelten die Gebühren der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung entsprechend.

§ 7

Das Schiedsgericht kann die Durchführung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten gezahlt werden; als Vorschuss können das volle Schiedsrichterhonorar und die voraussichtlichen Auslagen und Spesen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer angesetzt werden.

§ 8

Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem deutschem Recht. Der Schiedsspruch und jedwede sonstige Entscheidung des Schiedsgerichtes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen, von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und zu begründen, sofern hinsichtlich der Begründung die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder es sich um einen Schiedsspruch „mit vereinbartem Wortlaut“ (Schiedsvergleich) handelt. Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien, ihre Prozessbevollmächtigten und die Namen derjenigen Schiedsrichter zu enthalten, die ihn erlassen haben; außerdem ist der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens und der Tag, an dem der Schiedsspruch erlassen wurde, anzugeben.

Sofern die Parteien insoweit nichts anderes vereinbart haben, entscheidet das Schiedsgericht auch darüber, welche Partei die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens einschließlich die den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen hat; hierbei sind die Grundsätze der Zivilprozessordnung (§§ 91ff. ZPO) zu beachten.

Soweit die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens feststehen, entscheidet das Schiedsgericht auch darüber, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben; ist dies bei Erlass des Schiedsspruches noch nicht möglich, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht durch gesonderten Schiedsspruch.

Der Schiedsspruch ist den Parteien in Urschrift und zusätzlich in der von den Parteien erbetenen Anzahl von Ausfertigungen unverzüglich nach Erlass zur Verfügung zuzustellen; die Übersendung kann so lange unterbleiben, bis die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens vollständig bezahlt sind.

§ 9

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Die Aufhebung des erlassenen Schiedsspruches durch das zuständige staatliche Gericht berührt den Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nicht. Die Parteien können ihre vermeintlichen Ansprüche nur im Rahmen eines weiteren (neuen) schiedsgerichtlichen Verfahrens geltend machen.

Die bisher tätig gewordenen Schiedsrichter und der Vorsitzende sind indes von jedweder weiteren Mitwirkung ausgeschlossen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Schiedsvereinbarung.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2002 in Neulußheim